

**Gemeinsame Prüfungsordnung
für den «Mehrfachabschluss» des Masterstudiengangs
«Mechanics of Sustainable Materials and Structures»
der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen (Technische Universität Dortmund,
Deutschland)
und
des Department of Civil, Environmental and Mechanical Engineering (Università di
Trento, Italien)
und
des Department of Mechanics, Materials and Civil Engineering (Ecole Centrale de Nantes,
Frankreich)
vom 8. Dezember 2023**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GV. NRW. S. 780b) und aufgrund des Kooperationsvertrages zwischen der Università di Trento, der Ecole Centrale de Nantes sowie der Technischen Universität Dortmund vom 31. August 2023 haben die Technische Universität Dortmund, die Università di Trento und die Ecole Centrale de Nantes die folgende Ordnung erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines	18
§ 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung.....	18
§ 2 Ziele des Studiums.....	19
§ 3 Zugangsvoraussetzungen	19
§ 4 Mastergrad	21
§ 5 Leistungspunktesystem	21
§ 6 Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur.....	21
§ 7 Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer	22
§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums	23
§ 9 Prüfungen.....	24
§ 10 Nachteilsausgleich.....	26
§ 11 Mutterschutz.....	27
§ 12 Fristen und Termine	27
§ 13 Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen	28
§ 14 Prüfungsausschuss	29
§ 15 Multilateraler Ausschuss.....	30

§ 16 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer	31
§ 17 Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester.....	32
§ 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	32
II. Masterprüfung	33
§ 19 Zulassung zur Masterprüfung	33
§ 20 Umfang der Masterprüfung.....	33
§ 21 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten	34
§ 22 Masterarbeit	38
§ 23 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	39
§ 24 Zusatzqualifikationen.....	40
§ 25 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel	41
§ 26 Masterurkunde	42
III. Schlussbestimmungen	42
§ 27 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades.....	42
§ 28 Einsicht in die Prüfungsunterlagen	43
§ 29 Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	43
Hinweis	44
Anhang	45

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

- (1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium im Mehrfachabschluss Studiengang „Mechanics of Sustainable Materials and Structures“ an der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund, der Fakultät für Bau-, Umwelt und Maschinenbau der Università di Trento, ITALIEN und dem Département d'Enseignement Mécanique, Matériaux et Génie Civil der Ecole Centrale de Nantes, FRANKREICH. Sie regelt gemäß § 64 Hochschulgesetz NRW (HG NRW) die Strukturen des Masterstudiums.
- (2) In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs sind die einzelnen Studienelemente, die Lehrinhalte und die zu erwerbenden Kompetenzen dargestellt. Sie sind nicht Bestandteil dieser Prüfungsordnung. Sie werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund sowie die zuständigen Gremien der Partnerhochschulen in Trento und Nantes beschlossen und sind insbesondere dem Rektorat der Technischen Universität Dortmund anzuzeigen.

§ 2

Ziele des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang „Mechanics of Sustainable Materials and Structures“ ist forschungsorientiert. Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs werden die in § 4 genannten Abschlüsse erworben. Der Masterstudiengang bereitet auch auf eine Promotion im Bereich der fortgeschrittenen Werkstoffe und Strukturen im Bauwesen vor.
- (2) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums weisen die Kandidatinnen und Kandidaten nach, dass sie fortgeschrittene fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die für die wissenschaftliche Arbeit und die wissenschaftsorientierte Berufstätigkeit erforderlich sind und sie befähigen, neue wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einzuordnen und in der beruflichen Praxis anzuwenden. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf der Grundlage einer Vertiefung in naturwissenschaftlichen Fragestellungen der Materialmechanik und Strukturmechanik vermittelt. Der methodische Schwerpunkt liegt auf modernen Methoden der fortgeschrittenen Festkörpermechanik, der Datenanalyse und numerischer Berechnung.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen haben ihr analytisches Denken und ihr kritisches Urteilsvermögen weiterentwickelt. Sie haben auch ihre Fähigkeiten auf dem Gebiet der fortgeschrittenen Mechanik für nachhaltige Materialien und Strukturen im Bauwesen vertieft und ein breites Wissen in den damit verbundenen methodischen Themen erworben. Sie sind in der Lage, dieses Wissen sowohl auf konkrete als auch auf abstrakte Probleme anzuwenden und es auch auf andere Bereiche zu übertragen. Darüber hinaus verfügen sie über die Fähigkeit, Sachverhalte und Forschungsergebnisse anschaulich zu kommunizieren. Durch die Internationalität des Studiums und den hohen Grad an Mobilität wird die interkulturelle Dimension in der Persönlichkeitsbildung besonders gefördert. Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert und mit Verantwortungsbewusstsein und demokratischem Gemein Sinn entscheidend mitzugestalten. Diese zivilgesellschaftlich, politisch und kulturell orientierte Persönlichkeitsentwicklung wird im gesamten Masterstudiengang gefördert, indem ein starker Akzent auf die Nachhaltigkeit der Gestaltung der Materialien und Strukturen gelegt wird, mit denen die Studierenden umzugehen lernen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zum gemeinsamen Masterstudiengang „Mechanics of Sustainable Materials and Structures“ hat, wer die folgenden Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (2) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang „Mechanics of Sustainable Materials and Structures“ ist:
 - a) ein Bachelorabschluss im Bereich des Bauingenieurwesens gemäß dem Europäischen Qualifikationsrahmen.
 - b) ein anderer vergleichbarer Abschluss in einem mindestens dreijährigen (sechssemestrigen) vergleichbaren Studiengang an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an

einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes, sofern der Zugangsausschuss festgestellt hat, dass keine wesentlichen Unterschiede zu dem in Absatz 1 lit. a) genannten Abschluss und Studiengang vorliegen.

- (3) Zuständig für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen ist der Multilaterale Ausschuss (§ 15). Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede im Sinne des Absatzes 1 li. b) bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen des erreichten Abschlusses und des Studiengangs mit dem Abschluss und dem Studiengang nach Absatz 1 lit. a). Aufgrund der unterschiedlichen fachlichen Ausrichtungen von Studienabschlüssen behält sich der Multilaterale Ausschuss vor, Studierende mit einem Studienabschluss nach Absatz 1 lit b) zu einem Interview zur Feststellung der notwendigen Äquivalenz zu einem Bachelorabschluss im Bereich des Bauingenieurwesens nach Absatz 1 lit. a) einzuladen. Das Interview kann in Präsenz oder ganz bzw. teilweise digital stattfinden. Inhaltlich soll durch das Interview festgestellt werden, ob die durch den nach Absatz 1 lit. b) erworbenen Abschluss vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten den im Rahmen eines Bachelorstudiums im Bereich des Bauingenieurwesens an den Partnerhochschulen vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen und damit eine ausreichende Vorbereitung und Grundlage für ein erfolgreiches Studium des Masterstudiengangs Baumechanik begründen. Hierzu können den Bewerberinnen und Bewerbern insbesondere Aufgaben- und Fragestellungen aus den Bereichen Höhere Mathematik, Technische Mechanik sowie Lineare Stabtragwerke gestellt werden.
- (4) Wurde der akademische Grad im Ausland erworben, so sind für die Zulassung an der Technischen Universität Dortmund zur Prüfung der Wesentlichkeit von Unterschieden die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sowie die Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) zu beachten. Für die Università di Trento ist das Ordinamento didattico e Regolamento didattico del Corso di Laurea Magistrale in Ingegneria Civile – LM 23 – zu berücksichtigen; für die Zulassung an der Ecole Centrale de Nantes die "Studienordnung für Masterstudiengänge an dem Ecole Centrale de Nantes: Akademische Regelungen".
- (5) Als Gesamtnote wurde im vorausgesetzten Abschluss gemäß Absatz 1 mindestens die Note 2,8 (befriedigend) nach der deutschen Notenskala erzielt. Im Falle eines ausländischen Abschlusses muss sich die Gesamtnote 2,8 (befriedigend) nach Umrechnung in das deutsche Notensystem und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) ergeben. Im ECTS-Benotungsschema entspricht dies einer Note B oder besser, welche typischerweise an die besten 35 % der Studierenden eines Jahrgangs vergeben wird.
- (6) Studierende müssen nachgewiesene Kenntnisse der englischen Sprache mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens besitzen. Diese gelten auch als nachgewiesen
 - durch das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife aus dem Geltungsbereich des Grundgesetzes,
 - durch ein international anerkanntes Sprachzertifikat (beispielsweise TOEFL, IELTS) oder ein vergleichbares Zeugnis) oder
 - durch den Besuch einer englischsprachigen Schule für mindestens ein Jahr oder

- bei Studierenden, deren Muttersprache Englisch ist oder die einen Studienabschluss gemäß Absatz 1 in einem englischsprachigen Studiengang erworben haben.
- (7) Sind Studierende noch nicht im Besitz des Bachelorzeugnisses, so kann der Multilaterale Ausschuss diese Studierenden zum Masterstudiengang „Mechanics of Sustainable Materials and Structures“ zulassen, wenn der Nachweis erbracht wird, dass alle Prüfungen eines Bachelorstudiengangs oder eines vergleichbaren Studiengangs einschließlich der Bachelor-/Abschlussarbeit gemäß Absatz 1 erfolgreich abgelegt und zusätzlich die nach den Absätzen 4 bis 6 erforderlichen Voraussetzungen erfüllt wurden.

§ 4

Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleihen die Technische Universität Dortmund durch die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen, DEUTSCHLAND, das Department of Civil, Environmental and Mechanical Engineering der Università di Trento, ITALIEN (UniTrento) und das Department of Mechanics, Materials and Civil Engineering des Ecole Centrale de Nantes, FRANKREICH die folgenden Abschlüsse:

- “Master of Science” („M. Sc.”) in Deutschland,
- “Laurea Magistrale in Ingegneria Civile” (Klasse LM 23) in Italien und
- “Master sciences, technologies, santé, mention génie civil / Civil engineering” in Frankreich.

§ 5

Leistungspunktesystem

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Leistungspunktesystems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Jedem Modul wird gemäß seinem Studienaufwand eine Anzahl von Leistungspunkten zugeordnet. Ein Leistungspunkt im Sinne dieser Prüfungsordnung entspricht einem ECTS- Punkt und wird für eine Leistung vergeben, die einen Arbeitsaufwand (Workload) von etwa 30 Stunden erfordert. Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben.
- (3) Leistungspunkte werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig absolvierter Module vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit, Studienumfang und Studienstruktur

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt vier Semester (zwei Jahre) und schließt die Anfertigung der Masterarbeit ein. Im Masterstudium sind insgesamt 120 Leistungspunkte durch die Teilnahme an den Modulen und die Ablegung der dazugehörigen Prüfungen sowie durch die Masterarbeit zu erwerben.
- (2) Das Masterstudium umfasst insgesamt ca. 3.600 Arbeitsstunden, die 120 Leistungspunkten entsprechen und sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich aufteilen.
- (3) Das Masterstudium gliedert sich in Module, die sich jeweils über maximal zwei aufeinander folgende Semester erstrecken. Diese Module sind inhaltlich und zeitlich

abgerundete, in sich geschlossene Studieneinheiten mit einem Umfang von in der Regel mindestens 5 Leistungspunkten.

- (4) Die Struktur des Studiengangs sowie die Module, einschließlich der zu erwerbenden Leistungspunkte und Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistung), sind im Anhang dieser Prüfungsordnung dargestellt.
- (5) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.
- (6) Es handelt sich um einen internationalen Masterstudiengang, bei dem die Lehrveranstaltungen und Prüfungen in englischer Sprache durchgeführt werden.

§ 7

Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit begrenzter Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs „Mechanics of Sustainable Materials and Structures“ an der Technischen Universität Dortmund können aus den in § 59 Absatz 2 Satz 1 HG NRW genannten Gründen in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.
- (2) Die Feststellung der Begrenzung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie einer Höchstzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die jeweiligen Lehrveranstaltungen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen und wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, regelt auf Antrag der oder des jeweiligen Lehrenden die Dekanin oder der Dekan oder eine von ihr oder ihm beauftragte Lehrperson mit Beteiligung der Fakultätskommission für Lehre und Studium den Zugang. Dabei sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
 1. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind. Darauf angewiesen sind zum einen Studierende, für die die Lehrveranstaltung laut den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs und dem Studienverlaufsplan für das Masterstudium „Mechanics of Sustainable Materials and Structures“ in diesem Fachsemester vorgesehen ist, zum anderen Studierende, die sich im letzten Fachsemester ihres Masterstudiums „Mechanics of Sustainable Materials and Structures“ laut Regelstudienzeit oder in einem späteren Semester befinden und die Lehrveranstaltung benötigen, um ihr Masterstudium in der Regelstudienzeit bzw. zeitnah abzuschließen.
 2. Studierende, die im Rahmen des von ihnen gewählten Studiengangs nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind oder nach § 52 Absatz 2 HG NRW als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassene Studierende, die in dem von ihnen gewählten Studiengang nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind.
 3. Studierende, die für die jeweilige Lehrveranstaltung als Zweithörerinnen oder Zweithörer gemäß § 52 Absatz 1 HG NRW zugelassen sind.

4. Andere Studierende der Technischen Universität Dortmund, sofern sie die Voraussetzungen für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung erbringen.
- (4) Ist innerhalb einer Gruppe eine Auswahl erforderlich, sind die Bewerberinnen und Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:
1. Studierende mit länger andauernder oder ständiger Behinderung, chronischer Erkrankung oder mit Pflegeaufwand (Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist).
 2. Studierende, für die es zwingend erforderlich ist, in dem betreffenden Modul eine Lehrveranstaltung zu wiederholen.
 3. Nach Ausschöpfung der übrigen Kriterien wird durch das Los entschieden.
- (5) Das Vorliegen der mit den Kriterien zusammenhängenden Bedingungen nach Absatz 4 Nummer 1 und Nummer 2 ist von den Bewerberinnen oder Bewerbern selbst im Laufe des Bewerbungsverfahrens innerhalb vorgegebener, veröffentlichter Fristen gegenüber der Dekanin oder dem Dekan geltend zu machen.
- (6) Die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen stellt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, dass den unter Absatz 3 Nummer 1 genannten Studierenden durch die Beschränkung der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in der Regel kein oder ein Zeitverlust von höchstens einem Semester entsteht.
- (7) Für die Zulassungen zu Lehrveranstaltungen an der Università di Trento oder dem Ecole Centrale de Nantes können andere, hiervon abweichende Regelungen gelten.

§ 8

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Das erste Semester wird für alle eingeschriebenen Studierenden verpflichtend an der Technischen Universität Dortmund, DEUTSCHLAND, das zweite Semester an der Università di Trento, ITALIEN, und das dritte Semester an dem Ecole Centrale de Nantes, FRANKREICH, durchgeführt.
- (2) Das vierte Semester kann nach Wahl der Studierenden an einer der beteiligten Hochschulen durchgeführt werden, wobei in der Regel eine Verteilung von $\frac{1}{3}$ der Masterstudierenden pro Partneruniversität eingehalten werden sollte. Die Wahl ist spätestens zum Ende des dritten Semesters schriftlich auf dem hierfür vorgesehenen Formular zu erklären. Der Multilaterale Ausschuss prüft den Antrag der Studierenden und achtet auf eine gleichmäßige Verteilung der Studierenden auf die Partnerhochschulen, wobei der Grundsatz der Chancengleichheit gewahrt wird. Nach der Genehmigung des Studiums an der gewünschten oder einer zugewiesenen Hochschule ist ein Wechsel der Hochschule ausgeschlossen.
- (3) Die Masterarbeit wird im vierten Semester an der Wahlhochschule oder der zugewiesenen Hochschule bzw. einer assoziierten Partnereinrichtung geschrieben. Die Regelungen der §§ 19 und 20 gelten entsprechend.

§ 9 **Prüfungen**

- (1) Module werden in der Regel mit nur einer Prüfung abgeschlossen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Modulabschluss erfolgt in der Regel durch eine benotete Modulprüfung. Ausnahmsweise kann ein Modul auch durch kumulativ erbrachte benotete Teilleistungen erfolgreich abgeschlossen werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Die jeweiligen Prüfungsformen (Modulprüfung oder Teilleistungen) ergeben sich aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung.
- (2) Modulprüfungen oder Teilleistungen werden studienbegleitend in der Regel durch schriftliche, mündliche oder elektronische Prüfungen bzw. Prüfungen in elektronischer Kommunikation erbracht (Klausuren, Hausarbeiten, Referate, Seminargestaltungen, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen, fachpraktische Übungen, etc.). Die für Prüfungsleistungen an der Technischen Universität Dortmund jeweils verantwortlichen Prüfenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen.
- (3) Art, Form und Umfang der Modulprüfungen oder Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs festgelegt. Die Prüfungstermine für an der Technischen Universität Dortmund zu absolvierende Prüfungen werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Prüferinnen und Prüfern bekannt gegeben. Auf Antrag über den Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen für an der Technischen Universität Dortmund zu erbringende Prüfungsleistungen für einen begrenzten Zeitraum von der ursprünglich in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs vorgesehenen Erbringungsform abgewichen werden.
- (4) Die Zulassung zu den einzelnen Modulprüfungen oder Teilleistungen erfordert, dass die in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs als Voraussetzungen bezeichneten Prüfungen erfolgreich abgelegt worden sind.
- (5) Für Modulprüfungen an der Technischen Universität Dortmund ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von mindestens eineinhalb und maximal vier Zeitstunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von mindestens 20 und maximal 45 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Für Teilleistungen sind mindestens eine und maximal drei Zeitstunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten pro Studierender oder Studierendem vorzusehen. Auf Festlegung der Prüferin oder des Prüfers dürfen die mündlichen Prüfungen durch eine vorbereitende Aufgabenbearbeitung von bis zu 30 Minuten Dauer ergänzt werden. In mündlichen Gruppenprüfungen darf eine Gesamtdauer von 60 Minuten bei Modulprüfungen und 45 Minuten bei Teilleistungen nicht überschritten werden. An der Università di Trento sowie dem Ecole Centrale de Nantes können hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen an der Technischen Universität Dortmund werden von mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. An der Università di Trento sowie dem Ecole Centrale de Nantes können hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (7) Die an der Technischen Universität Dortmund zu absolvierenden Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von der Prüferin oder dem Prüfer bekannt gegeben.

Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden in der Regel nach spätestens zwei Monaten bekannt zu geben, wobei die Anforderungen des Datenschutzes zu beachten sind. Für an der Università di Trento sowie dem Ecole Centrale de Nantes zu absolvierende Klausurarbeiten können hiervon abweichende Regelungen gelten.

- (8) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. Insbesondere bei der Anwendung dieses Verfahrens ist für die an der Technischen Universität Dortmund zu erbringenden Prüfungsleistungen darauf zu achten, dass die Prüfungsaufgaben auf die in den Modulen oder den entsprechenden Lehrveranstaltungen vermittelten Inhalte und erforderlichen Kenntnisse abgestellt sind und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei Prüfungsleistungen, die von zwei Prüfenden zu bewerten sind, werden die Prüfungsfragen von beiden Prüfenden gemeinsam erarbeitet. Bei der Aufstellung der Prüfungsfragen ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. An der Università di Trento sowie dem Ecole Centrale de Nantes können hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (9) Prüfungsleistungen, die an der Technischen Universität Dortmund in schriftlichen oder mündlichen Prüfungen erbracht werden und mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind stets von mindestens zwei Prüfenden im Sinne des § 16 zu bewerten (§ 65 Absatz 2 HG NRW). An der Università di Trento sowie dem Ecole Centrale de Nantes können hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (10) Mündliche Prüfungen sind an der Technischen Universität Dortmund stets von mehreren Prüfenden in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abzunehmen. Wird die mündliche Prüfung vor mehreren Prüfenden abgelegt, legt jede Prüferin oder jeder Prüfer eine Einzelnote für die mündliche Prüfungsleistung gemäß § 21 Absatz 1 fest. Die Noten der mündlichen Prüfungsleistung werden aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelnoten entsprechend § 21 Absatz 9 ermittelt. Wird eine mündliche Prüfung vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgelegt, hat die Prüferin bzw. der Prüfer vor der Festsetzung der Note gemäß § 21 Absatz 1 die Beisitzerin oder den Beisitzer zu hören. Bewertet nur eine Prüfende oder ein Prüfender die mündliche Prüfungsleistung als bestanden, d. h. mit mindestens ausreichend (4,0), wird die Prüfung vor zwei anderen Prüfenden, die vom Prüfungsausschuss bestimmt werden, ohne Anrechnung eines Fehlversuchs wiederholt. Die Prüfung ist bestanden, wenn beide der neu bestimmten Prüfenden die Prüfungsleistung mit mindestens ausreichend (4,0) bewerten. Für an der Università di Trento sowie dem Ecole Centrale de Nantes abzulegende mündliche Prüfungen können hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (11) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der an der Technischen Universität Dortmund durchzuführenden mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich an der Technischen Universität Dortmund in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe

des Prüfungsergebnisses. Im Falle einer Beeinflussung oder Störung der Prüfung durch die Zuhörerinnen und Zuhörer können diese Personen von der Prüferin oder dem Prüfer als ZuhörerIn bzw. Zuhörer ausgeschlossen werden. Für an der Università di Trento sowie dem Ecole Centrale de Nantes durchzuführenden Prüfungsverfahren können hiervon abweichende Regelungen gelten.

- (12) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen zusätzliche Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, schriftliche oder mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. § 21 Absatz 5 lit. b) findet keine Anwendung. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen.
- (13) Die Anforderungen einer an der Technischen Universität Dortmund zu erbringenden Studienleistung liegen in Form und Inhalt deutlich unterhalb der Anforderungen einer Modulprüfung. Soweit die Form, in der eine Studienleistung für ein Modul zu erbringen ist, nicht in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs definiert ist, wird sie von der oder dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht.
- (14) Die Pflicht zur regelmäßigen Anwesenheit kann bei Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität Dortmund vorgesehen werden, deren Lernziel nicht ohne die aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann (z.B. bei Exkursionen, Sprachkursen, Praktika, praktischen Übungen, etc.). Bei der Regelung von Anwesenheitspflichten ist das verfassungsrechtliche Gebot der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Über die Anwesenheitspflicht zu Kursen an der Technischen Universität Dortmund wird entweder auf der Grundlage eines diesbezüglichen Votums des Studienbeirates oder auf der Grundlage einer Zwei-Drittel-Mehrheit des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund entschieden. Für die Anwesenheitspflicht zu Lehrveranstaltungen an der Università di Trento oder dem Ecole Centrale de Nantes können andere, hiervon abweichende Regelungen gelten. Die Anwesenheitspflicht ist in den Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs auszuweisen. Die genaue Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht wird den Studierenden in geeigneter Form zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

§ 10

Nachteilsausgleich

- (1) Machen Studierende im Rahmen der an der Technischen Universität Dortmund zu absolvierenden Studien- und Prüfungsphase durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form, Dauer oder Frist zu erbringen, so legt der Prüfungsausschuss fest, in welcher anderen Form, Dauer oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Dies gilt auch für den Erwerb einer Teilnahmevoraussetzung. Weiterhin können Abweichungen im Hinblick auf die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen sowie die Zahl und die Voraussetzungen für die Wiederholung von Prüfungsleistungen vorgesehen werden. Er soll sich bei Menschen mit Behinderung oder chronischer Erkrankung,

soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen erstrecken. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt (z.B. Bereich "Behinderung und Studium" innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund).

- (2) Der Nachteilsausgleich wird für die an der Technischen Universität Dortmund zu absolvierende Studienphase und Prüfungsverfahren auf Antrag an den Prüfungsausschuss einzelfallbezogen gewährt und ist bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund einzureichen.
- (3) Für die Prüfungen und Prüfungsverfahren an der Università die Trento oder dem Ecole Centrale de Nantes können andere, hiervon abweichende Regelungen gelten.

§ 11

Mutterschutz

Es gelten für die an der Technischen Universität Dortmund zu absolvierenden Studienzeit die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie die entsprechenden Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes, vgl. § 64 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 2a HG NRW. An der Università die Trento oder dem Ecole Centrale de Nantes können andere, hiervon abweichende Regelungen gelten.

§ 12

Fristen und Termine

- (1) Zu jeder Prüfung, die an der Technischen Universität Dortmund in Verantwortung der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen stattfindet, ist eine Anmeldung bis spätestens zwei Wochen vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung erforderlich. Der Anmeldezeitraum muss mindestens zwei Wochen betragen. Die Anmeldung zu Seminaren, Projekten und Hausübungen muss spätestens innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgen.
- (2) Eine Abmeldung ohne Angabe von Gründen ist bei an der Technischen Universität Dortmund durch die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen zu erbringenden mündlichen Prüfungen bis zu einer Woche vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung, bei schriftlichen Prüfungen bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Bei Seminaren, Projekten und Hausarbeiten beginnt die jeweilige Prüfung am Tag nach dem Ende des Anmeldezeitraums. Eine Abmeldung ist auch hier bis zu einem Tag vor dem Beginn der jeweiligen Prüfung möglich. Die oder der Studierende gilt dann als nicht zu der Prüfung angemeldet.
- (3) Die Termine für Abgaben, schriftliche und mündliche Prüfungen an der Technischen Universität Dortmund werden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgelegt und rechtzeitig zum Vorlesungsbeginn in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die individuellen Termine für mündliche Prüfungen werden eine Woche vor der Prüfung bekannt gegeben.
- (4) Prüfungsverfahren, welche an der Technischen Universität Dortmund durchgeführt werden, berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen sowie Ausfallzeiten durch die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz, die Pflege der Ehegattin oder des Ehegatten, der

eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, soweit diese oder dieser pflegebedürftig ist.

- (5) Für Prüfungen, die im Rahmen des Studiengangs von einer anderen Fakultät oder an der Università di Trento oder dem Ecole Centrale de Nantes durchgeführt werden, können hiervon abweichende Regelungen gelten.

§ 13

Wiederholung von Prüfungen, Bestehen der Masterprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Die Modulprüfungen und die einzelnen Teilleistungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Wiederholungsprüfungen an der Technischen Universität Dortmund müssen aus Gründen der Herstellung einer Vergleichbarkeit und Prüfungsgerechtigkeit in der Form durchgeführt werden, in der bereits der Erstversuch stattgefunden hat. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Das endgültige Nichtbestehen von Wahlpflicht- oder Wahlmodulen kann durch andere erfolgreich absolvierte Wahlpflicht- oder Wahlmodule ausgeglichen werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 kann die Masterarbeit an der Technischen Universität Dortmund nur als Ganzes und dann nur einmal mit neuer Themenstellung wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit gemäß § 22 Absatz 8 ist nur zulässig, wenn bei der Anfertigung der nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht wurde.
- (3) Studienleistungen, die an der Technischen Universität Dortmund zu erbringen sind, können beliebig oft wiederholt werden.
- (4) Besteht eine Modulprüfung oder eine Teilleistung aus einer Klausur und wird diese an der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund abgelegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat sich vor einer Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ (5,0) nach der zweiten erfolglosen Wiederholung der Prüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung zu unterziehen. Für die Abnahme und Bewertung der mündlichen Ergänzungsprüfung gelten § 9 Absätze 9 und 10 sowie § 21 entsprechend. Aufgrund der mündlichen Ergänzungsprüfung wird die Note „ausreichend“ (4,0) oder die Note „nicht ausreichend“ (5,0) festgesetzt. Das Gesamtergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten und der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Ergänzungsprüfung bekannt zu geben. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Note „nicht ausreichend“ (5,0) auf Grund eines Täuschungsversuchs, eines Versäumnisses oder eines Rücktritts ohne triftige Gründe gemäß § 18 festgesetzt wurde. Darüber hinaus ist der Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung verwirkt, wenn die oder der Studierende zu dem Termin der mündlichen Ergänzungsprüfung unentschuldig nicht erscheint. Für von anderen Fakultäten der Technischen Universität Dortmund verantworteten Prüfungen sowie an der Università di Trento oder dem Ecole Centrale de Nantes können andere, hiervon abweichende Regelungen gelten.
- (5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 120 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen und Teilleistungen sowie für die Masterarbeit erworben wurden.

- (6) Die Masterprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
- a) die Masterarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 - b) die Kandidatin oder der Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestanzahl von Leistungspunkten erwerben kann oder
 - c) eines der im Anhang zu dieser Prüfungsordnung genannten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden wurde.
- (7) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfung als endgültig nicht bestanden, so erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Bescheinigung über die bestandenen Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 14

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der an der Technischen Universität Dortmund mit Ausnahme der Masterarbeit zu erbringenden Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund einen Prüfungsausschuss.
- (2) Der Prüfungsausschuss gemäß Absatz 1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Universität Dortmund, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen an der Technischen Universität Dortmund sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der an der Technischen Universität Dortmund im Masterstudiengang „Mechanics of Sustainable Materials and Structures“ eingeschriebenen Studierenden. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertreterin oder deren bzw. dessen Stellvertreter werden vom Fakultätsrat Vertreterinnen und Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses wird von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben. Wird die Wahl des Prüfungsausschusses oder einzelner Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit der vorher gefassten Beschlüsse und Amtshandlungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der an der Technischen Universität Dortmund durchzuführenden Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im hochschuleigenen Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden, hochschuleigenen Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat Architektur und Bauingenieurwesen

regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann für die an der Technischen Universität Dortmund durchzuführende Studienphase und die an der Technischen Universität Dortmund zu absolvierenden Prüfungsverfahren die folgenden Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Anerkennungsfragen, Eilentscheidungen, Beschwerden, Prüferbestellungen; Entscheidungen über das Prüfungsverfahren an der Technischen Universität Dortmund betreffende Widersprüche und die Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat können nicht auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen werden.

- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren Vertreterin bzw. dessen Vertreter und zwei weiteren Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung von Leistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, einschließlich ihrer Vertreterinnen und Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund.
- (8) An der Università di Trento oder dem Ecole Centrale de Nantes gelten andere, hiervon abweichende Zuständigkeiten und Regelungen.

§ 15

Multilateraler Ausschuss

- (1) Für die Durchführung der nachstehend genannten Aufgaben wird ein Multilateraler Ausschuss eingesetzt:
 - Entscheidungen über die Zulassung zum Dreifachstudiengang gemäß Art. 8.2 des geschlossenen Kooperationsvertrages;
 - Entscheidungen über die Zuweisung einer Partnerhochschule für die Durchführung des vierten Semesters gemäß Artikel. 3 des geschlossenen Kooperationsvertrages;
 - Entscheidungen über die Zulassung zur Abschlussarbeit;
 - Konsultationen zu allen akademischen und nicht akademischen Fragen, die für die erfolgreiche Durchführung des Dreifach-Studiengangs von Bedeutung sind, sowie zu Vorschlägen bezüglich der Kurse und Lernergebnisse;

- Überwachung der Organisation und Durchführung der Kurse an jeder Partneruniversität;
 - Organisation des jährlichen Arbeitstreffens an jeder Partneruniversität;
 - Ausarbeitung verschiedener akademischer und nicht akademischer Fragen, die für die erfolgreiche Durchführung der Kursorganisation und die Verwaltung der Abschlussfeier von Bedeutung sind;
 - Organisation von gemeinsamen Konferenzen, Sommerschulen oder Seminaren, Verbreitungs- und Werbemaßnahmen für das Programm.
- (2) Der Multilaterale Ausschuss besteht aus je einer Lehrperson jeder Partneruniversität, die für die Lehrveranstaltungen des Dreifach-Studiengangs "Mechanics of Sustainable Materials and Structures" verantwortlich ist, und einem stellvertretenden Mitglied jeder Partneruniversität. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder jeder Hochschule werden von den jeweils zuständigen Gremien der Partnerhochschulen für eine Amtszeit von 5 Jahren benannt. Wiederwahl ist zulässig. Die Zusammensetzung des Multilateralen Ausschusses wird an den Partneruniversitäten in geeigneter Weise bekannt gegeben. An den Sitzungen des Multilateralen Komitees können weitere Forscher oder Verwaltungsmitarbeiter der Partneruniversitäten mit beratender Stimme teilnehmen. Wird die Wahl des Multilateralen Komitees als Ganzes oder die Wahl einzelner Mitglieder oder stellvertretender Mitglieder nach Amtsantritt für ungültig erklärt, so berührt dies die Rechtsgültigkeit der zuvor getroffenen Entscheidungen und Amtshandlungen nicht.
- (3) Die Sitzungen des Multilateralen Ausschusses können auch per Telefonkonferenz, Videokonferenz, E-Mail oder auf ähnliche Weise abgehalten werden. Der Multilaterale Ausschuss ist regelmäßig konstituiert, wenn mindestens ein Vertreter jeder Partnerhochschule anwesend ist. Die Beschlüsse werden einstimmig gefasst.
- (4) Die Sitzungen des Multilateralen Ausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Multilateralen Ausschusses, einschließlich ihrer Stellvertreter, sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 16

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss der Technischen Universität Dortmund bestellt die für die hochschuleigenen Prüfungsverfahren zuständigen Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß den gesetzlichen, nationalen Vorgaben. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin oder zum Prüfer an der Technischen Universität Dortmund dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Technischen Universität Dortmund sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG NRW bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom- oder Masterprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) An der Universtà di Trento sowie dem Ecole Centrale de Nantes können andere, hiervon abweichende Zuständigkeiten und Regelungen gelten.

§ 17

Anerkennung von Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

Für die Anerkennung von Prüfungsleistungen außerhalb des Masterstudiengangs „Mechanics of Sustainable Materials and Structures“ und die Einstufung in höhere Fachsemester finden die jeweils gültigen Anerkennungsordnungen der am Studiengang beteiligten Hochschulen Anwendung. Über getroffene Anerkennungsentscheidungen ist die Zentrale Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund schriftlich zu unterrichten.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine an der Technischen Universität abgelegte Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn sie oder er eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbringt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten oder eines von der Kandidatin oder dem Kandidaten überwiegend zu betreuenden Kindes ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes in der Amtssprache der Hochschule erforderlich, die die jeweilige Prüfung verantwortet. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten muss das ärztliche Attest die Prüfungsunfähigkeit belegen. Bei dem nachträglichen Rücktritt von einer abgelegten Prüfung muss aus dem ärztlichen Attest hervorgehen, dass die bei der Prüfung gegebene Leistungsbeeinträchtigung für die Studierende oder den Studierenden aus gesundheitlichen Gründen nicht erkennbar war und vernünftigerweise kein Anlass bestand, die Leistungsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für den Rücktritt oder das Versäumnis nicht an, wird dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben, etc.) beeinflusst, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Dies gilt ebenfalls für den Versuch der Täuschung. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch oder eine Täuschung im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende oder den Aufsichtsführenden festgestellt, protokolliert diese oder dieser den Täuschungsversuch bzw. die Täuschung. Die Entscheidung, ob ein Täuschungsversuch oder eine Täuschungshandlung vorliegt und damit die Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet gilt, trifft die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen von Täuschung oder Störung kann der Prüfungsausschuss

die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

- (4) Der Prüfungsausschuss kann von den Kandidatinnen und Kandidaten bei Modulprüfungen und Teilleistungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 22 Absatz 10 bleibt unberührt.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.
- (6) An der Università di Trento oder dem Ecole Centrale de Nantes können andere, hiervon abweichende Zuständigkeiten und Regelungen gelten.

II. Masterprüfung

§ 19

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Mit der Einschreibung in den mehrfachen Masterstudiengang „Mechanics of Sustainable Materials and Structures“ an der Technischen Universität Dortmund oder der Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer an der Technischen Universität Dortmund gemäß § 52 Absatz 2 HG NRW gilt eine Studierende oder ein Studierender als zu den Prüfungen dieses Studiengangs zugelassen, es sei denn, die Einschreibung bzw. Zulassung ist gemäß Absatz 2 zu versagen.
- (2) Die Einschreibung bzw. Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die Kandidatin oder der Kandidat eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in dem Masterstudiengang „Mechanics of Sustainable Materials and Structures“ an der Technischen Universität Dortmund, an der Università di Trento oder an dem Ecole Centrale de Nantes oder in einem anderen Studiengang, der zu diesem Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist, endgültig nicht bestanden hat oder
 - b) der Kandidatin oder dem Kandidaten nach erbrachter Prüfungsleistung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 20

Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus:
 1. studienbegleitenden Prüfungen an der Technischen Universität Dortmund im Umfang von 30 Leistungspunkten,

2. studienbegleitenden Prüfungen an der Università di Trento im Umfang von 30 Leistungspunkten,
 3. studienbegleitenden Prüfungen an dem Ecole Centrale de Nantes im Umfang von 30 Leistungspunkten,
 4. der Masterarbeit im Rahmen des „Wahlpflichtbereichs Masterarbeit“ im Umfang von 30 Leistungspunkten.
- (2) Aus der Modulübersicht (siehe Anhang) ergeben sich die zu studierenden Module und die Anzahl der jeweils zu erwerbenden Leistungspunkte, die Lehrveranstaltungstypen (Pflicht / Wahlpflicht / Wahl) und Prüfungsformen. Alles Weitere regeln die Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

§ 21

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Leistungspunkten, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern nach dem jeweiligen nationalen Notensystem festgesetzt. Zugleich wird die der festgesetzten Note entsprechende internationale Note mit aufgeführt. Dabei gilt folgendes Schema zur Übersetzung der Noten aus dem nationalen in das deutsche Notensystem:

Italienisch → Deutsch		Französisch → Deutsch	
Italienisch (von/bis)	Deutsch	Französisch	Deutsch
30	30L	A+	1,0
28	29	A	1,3
27		A-	1,7
26		B+	2,0
25		B	2,3
23	24	B-	2,7
22		C+	3,0
20	21	C	3,3
19		C-	3,7

Italienisch → Deutsch		Französisch → Deutsch	
18	4,0	D	4,0
<18	5,0	F	5,0

- (2) Für die umgekehrte Übersetzung in das italienische und französische Notensystem wird bei Nichteindeutigkeit bei möglicher breiterer Notenspanne immer die höhere Punktzahl gewählt. Für die Berechnung der Gesamtnote wird nur das deutsche Notensystem verwendet, jedoch kann auch das italienische und französische Notensystem eingesetzt werden, um Zertifikate über einzelne bestandene Module auszustellen.
- (3) Prüfungsleistungen, die nicht in der Gesamtnote berücksichtigt werden, werden entweder nach dem Notenmaßstab gemäß Absatz 1 oder nach folgendem, vereinfachten Maßstab bewertet:
- bestanden* = eine Leistung, die mindestens den Anforderungen genügt
nicht bestanden = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (4) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Leistungspunkten wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet worden ist.
- (5) Eine Klausur, welche an der Technischen Universität Dortmund ausschließlich im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wurde, gilt als bestanden, wenn
- 60 % der zu erreichenden Gesamtpunktzahl erreicht worden sind oder
 - die erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 % die durchschnittliche Prüfungsleistung der Kandidatinnen und Kandidaten unterschreitet, die an der Prüfung teilgenommen haben.
- (6) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Mindestpunktzahl gemäß Absatz 5 erreicht und damit die Prüfung bestanden, so lautet die Note wie folgt:
- 1 = sehr gut, falls sie bzw. er mindestens 75 %
2 = gut, falls sie bzw. er mindestens 50 % aber weniger als 75 %
3 = befriedigend, falls sie bzw. er mindestens 25 % aber weniger als 50 %
4 = ausreichend, falls sie bzw. er keine oder weniger als 25 %
der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden zu erreichenden Punkte erreicht hat.
- (7) Wird eine Klausur nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, so werden die Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren nach den Absätzen 5 und 6 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach dem für sie üblichen Verfahren beurteilt. Aus beiden Bewertungen wird die Note der Klausur ermittelt, wobei die Anteile der jeweils zu erreichenden Gesamtpunktzahlen berücksichtigt werden.
- (8) Abweichend von den Regelungen der Absätze 2 bis 7 können an der Università di Trento oder dem Ecole Centrale de Nantes andere Regelungen gelten.

- (9) Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus der Summe der Produkte der Noten der Teilleistungen mit deren zugeordneten Leistungspunkten geteilt durch die Anzahl der Leistungspunkte des Moduls.

Die Modulnoten nach dem deutschen Notensystem lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Nachkommastellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (10) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 9 gebildeten deutschen Noten aller benoteten Module, einschließlich der Masterarbeit, wobei die einzelnen deutschen Noten mit der jeweiligen Zahl der zu diesem Modul gehörenden Leistungspunkte gewichtet werden. Für die Berechnung der Gesamtnote müssen die Modulnoten, die an den Partneruniversitäten (Università di Trento und Ecole Centrale de Nantes) erbracht wurden, gemäß der Umrechnungstabelle nach Absatz 1 in deutsche Noten umgerechnet werden.

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird nach folgendem Schema in die nationalen Landesnoten umgerechnet, wobei zwischen den Intervallgrenzen linear interpoliert wird. Die Noten im italienischen Notensystem werden ohne Dezimalstelle hinter dem Komma angegeben, die Noten im deutschen Notensystem werden mit einer Dezimalstelle angegeben und die Noten im französischen Notensystem werden von A+ bis D vergeben.

Deutsch → Italienisch			Deutsch → Französisch		
Deutsch (von/bis)		Italienisch (von/bis)	Deutsch (von/bis)		Französisch
1,49	1,00	110L	1,29	1,00	A+
1,79	1,50	110	1,69	1,30	A
1,99	1,80	109	1,99	1,70	A-
2,19	2,00	108	2,29	2,00	B+
2,39	2,20	107	2,69	2,30	B
2,59	2,40	106	2,99	2,70	B-
2,79	2,60	105	3,29	3,00	C+

Deutsch → Italienisch				Deutsch → Französisch		
2,89	2,80	104		3,69	3,30	C
2,99	2,90	103		3,99	3,70	C-
3,09	3,00	102		4,00		D
3,19	3,10	101				
3,29	3,20	100				
3,39	3,30	98	99			
3,49	3,40	96	97			
3,59	3,50	94	95			
3,69	3,60	91	93			
4,00	3,70	60	90			

(11) Die Gesamtnote wird an der Technischen Universität Dortmund zugleich durch eine sog. „Einstufungstabelle“ oder, wie an der Università di Trento sowie an dem Ecole Centrale de Nantes, zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade an der Università di Trento sowie dem Ecole Centrale de Nantes für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

- A = in der Regel die besten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden;
- B = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
- C = in der Regel die nächsten ca. 30 % der erfolgreichen Studierenden;
- D = in der Regel die nächsten ca. 25 % der erfolgreichen Studierenden;
- E = in der Regel die nächsten ca. 10 % der erfolgreichen Studierenden.

(12) Soweit an einzelnen Partnerhochschulen ECTS-Grade gebildet werden, erfolgt dies grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Für die Technische Universität Dortmund können zur Bildung der sog. „Einstufungstabelle“ hiervon abweichende Regelungen gelten. Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem

Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen.

§ 22

Masterarbeit

- (1) Der Multilaterale Ausschuss ist gemäß § 15 Absatz 1 für die Entscheidung über die Zulassung zur Masterarbeit zuständig. Durch die Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte erworben.
- (2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Ergebnis der Masterarbeit ist im Rahmen einer mündlichen Abschlussprüfung an der Technischen Universität Dortmund vor einer Abschlusskommission (§ 22 Absatz 4), an der Università di Trento sowie dem Ecole Centrale de Nantes vor der nach jeweils nationalem Recht zuständigen Stelle öffentlich vorzustellen und zu diskutieren.
- (3) Die Masterarbeit wird in der Regel in englischer Sprache geschrieben. Im Einvernehmen von Prüferin oder Prüfer mit der jeweiligen Kandidatin oder dem jeweiligen Kandidaten darf die Masterarbeit auch in deutscher, italienischer oder französischer Sprache erbracht werden.
- (4) Für die Durchführung der Masterarbeit an der Technischen Universität Dortmund, einschließlich der mündlichen Prüfung, wird eine Abschlusskommission gebildet. Die Abschlusskommission setzt sich zusammen aus einer Professorin oder einem Professor der Technischen Universität Dortmund als Betreuerin oder Betreuer (Erstgutachterin oder Erstgutachter) und mindestens einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer (Zweitgutachterin oder Zweitgutachter) der Technischen Universität Dortmund oder einer der beiden Partneruniversitäten. Andere Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Absatz 1 HG NRW oder vergleichbarer nationaler Regelungen der Partnerhochschulen erfüllen, können mit Zustimmung der Abschlusskommission bzw. der nach nationalem Recht zuständigen Stellen die Masterarbeit ausgeben und betreuen.
- (5) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt an der Technischen Universität Dortmund auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten über die Abschlusskommission. Vor der Ausgabe der Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat gemäß Absatz 1 vom Multilateralen Ausschuss zugelassen worden sein. Der Nachweis über die Zulassung ist dem Antrag beizufügen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Die Masterarbeit ist stets eigenständig als Einzelarbeit zu verfassen. Dies schließt jedoch nicht aus, dass das Thema der Masterarbeit innerhalb einer Arbeitsgruppe bearbeitet wird. Hierbei muss sichergestellt sein, dass der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen nach objektiven Kriterien deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt sind. Der unter Absatz 9 genannte Umfang der Masterarbeit muss über die Anforderungen einer Einzelarbeit angemessen hinausgehen.
- (7) Für die Bearbeitung der Masterarbeit steht der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung. Die in diesem Zeitraum für die Bearbeitung vorgesehene Zeit beträgt 900 Stunden. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen

so beschaffen sein, dass die Masterarbeit innerhalb der vorgesehenen Zeit abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann für eine an der Technischen Universität Dortmund zu erbringende Masterarbeit die Abschlusskommission im Einvernehmen mit dem Multilateralen Ausschuss ausnahmsweise einmalig eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an die Abschlusskommission zu stellen. Im Falle von Krankheit kann die Frist zur Abgabe an der Technischen Universität Dortmund um maximal die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Verlängerung entspricht der Krankheitszeit. Überschreitet die Krankheitsdauer die Hälfte der Bearbeitungszeit, wird der Kandidatin oder dem Kandidaten über die Abschlusskommission ein neues Thema ohne Anerkennung eines Prüfungsversuchs gestellt. Für Masterarbeiten, die an der Università di Trento sowie dem Ecole Centrale de Nantes erbracht werden, können hiervon abweichende Zuständigkeiten und Regelungen gelten.

- (8) Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage ab Ausgabe des Themas zurückgegeben werden; die Masterarbeit gilt dann als nicht begonnen. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung einer nicht erfolgreichen Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (9) Der Umfang der Masterarbeit soll 100 Seiten nicht überschreiten. Masterarbeiten beinhalten eine mündliche Präsentation der Ergebnisse (Absatz 11).
- (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. In das Quellenverzeichnis sind auch unveröffentlichte Beiträge aufzunehmen. Für die eidesstattliche Versicherung ist ein einheitlicher Vordruck der Zentralen Prüfungsverwaltung zu verwenden und bei der Abgabe der Masterarbeit als fester Bestandteil der Masterarbeit unterschrieben einzubinden bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 23 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen bzw. entsprechend des digitalen Abgabeverfahrens gemäß § 23 Absatz 1 zusammen mit der Abschlussarbeit als eine Datei hochzuladen.
- (11) Für an der Technischen Universität Dortmund durchzuführende mündliche Präsentationen der Ergebnisse der Masterarbeit sind je Kandidatin bzw. je Kandidat ca. 30 Minuten vorgesehen. § 9 Absatz 10 gilt entsprechend. Der Termin für die mündliche Präsentation ist der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund rechtzeitig mitzuteilen. Für an der Università di Trento oder dem Ecole Centrale de Nantes zu erbringende mündliche Präsentationen können andere, hiervon abweichende Zuständigkeiten und Regelungen gelten.

§ 23

Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Für die Abgabe einer an der Technischen Universität Dortmund einzureichenden Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Ordnung zur Abgabe von Abschlussarbeiten (Bachelor/Master) der Technischen Universität Dortmund in der jeweils geltenden Fassung. Sofern das Hochladen von einzelnen Abschlussarbeiten beziehungsweise

Teilen der Abschlussarbeiten aus fachlichen Gründen nicht tauglich ist und/oder sofern eine vertragliche Vereinbarung mit Dritten besteht, die eine Veröffentlichung von Abschlussarbeiten oder von Teilen von Abschlussarbeiten ausschließt, findet durch Entscheidung des Prüfungsausschusses das bisherige analoge Verfahren zur Abgabe von Abschlussarbeiten gemäß Absatz 2 Anwendung.

- (2) Beim analogen Verfahren ist die an der Technischen Universität Dortmund abzulegende Masterarbeit fristgemäß bei der Zentralen Prüfungsverwaltung der Technischen Universität Dortmund in zweifacher Ausfertigung und zusätzlich in einer für ein Softwareprodukt zur Plagiatserkennung verwendbaren elektronischen Fassung abzugeben; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Postanlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (3) Die an der Technischen Universität Dortmund zu erbringende Masterarbeit, einschließlich der mündlichen Präsentation der Ergebnisse, ist von den Mitgliedern der Abschlusskommission zu begutachten und zu bewerten.
- (4) Die einzelnen Bewertungen sind entsprechend § 21 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der an der Technischen Universität Dortmund zu erbringenden Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten aller Mitglieder der Abschlusskommission gebildet, sofern die Differenz im Einzelnen nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder bewertet eine Prüferin oder ein Prüfer die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), wird von den national zuständigen Stellen eine weitere Prüferin oder ein weiterer Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der jeweils besseren Noten gebildet. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. § 21 Absatz 9 gilt entsprechend.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit ist der Kandidatin oder dem Kandidaten spätestens drei Monate nach der Abgabe mitzuteilen.
- (6) Für eine an der Università di Trento oder dem Ecole Centrale de Nantes zu erbringende Masterarbeit können andere, hiervon abweichende Zuständigkeiten und Regelungen gelten.

§ 24

Zusatzqualifikationen

- (1) Auf Antrag über den Multilateralen Ausschuss können Studierende vor dem Bestehen bzw. dem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen Prüfungsleistungen erbringen. Mit diesen Prüfungsleistungen können keine Leistungspunkte erworben werden.
- (2) Zusatzqualifikationen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Die Bewertung der Prüfungsleistungen wird an der Technischen Universität Dortmund auf Antrag der oder des Studierenden in das Transcript of Records aufgenommen.
- (3) An der Università di Trento oder dem Ecole Centrale de Nantes können andere, abweichende Regelungen gelten.

§ 25**Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung an der Technischen Universität Dortmund erhält die Kandidatin oder der Kandidat in der Regel spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Masterprüfung, einschließlich des ECTS-Grades nach § 21 Absatz 11, das Thema und die Note der Masterarbeit aufzunehmen. Wird die Gesamtnote nicht zugleich als ECTS-Grad, sondern durch eine sog. „Einstufungstabelle“ ausgewiesen, erhält die Kandidatin oder der Kandidat zusätzlich zum Zeugnis eine Anlage, in welcher nähere Angaben und Informationen zu der sog. „Einstufungstabelle“ aufgeführt werden.
- (2) Auf dem Transcript of Records der Technischen Universität Dortmund finden sich die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Leistungspunkte. Zusätzlich werden auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten weitere Leistungen ausgewiesen, die nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind. Darüber hinaus können im Rahmen des Studiums absolvierte freiwillige Praktika, die auf Antrag über den gemeinsamen Prüfungsausschuss genehmigt wurden und die einen inhaltlichen und fachlichen Zusammenhang zu dem gewählten Studiengang aufweisen, mit aufgenommen werden.
- (3) Dem Zeugnis der Technischen Universität Dortmund wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen sowie die verleihende Hochschule. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Des Weiteren wird dem Zeugnis eine Übersicht über die erbrachten Leistungen beigefügt (Transcript of Records).
- (4) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Masterprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen (Notenbescheinigung) erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Leistungspunkten und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 21 Absatz 1 enthält.
- (5) Das Zeugnis der Technischen Universität Dortmund wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und mit dem Siegel der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen versehen.
- (6) Das Zeugnis der Technischen Universität Dortmund und das Transcript of Records sowie das Diploma Supplement werden in englischer und deutscher Sprache ausgestellt.
- (7) Die Zeugnisse und weiteren Dokumente der anderen am Masterstudiengang beteiligten Hochschulen (Università di Trento und Ecole Centrale de Nantes) werden nach den Regeln der jeweiligen Hochschule ausgestellt.

§ 26**Masterurkunde**

- (1) Die Kandidatin oder der Kandidat erhalten drei Masterurkunden, jeweils eine von der Technischen Universität Dortmund, der Università di Trento und dem Ecole Centrale de Nantes.
- (2) Der Kandidatin oder der Kandidat wird die Masterurkunde der Technischen Universität Dortmund mit dem Datum des Zeugnisses in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt. In der Masterurkunde wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 4 beurkundet. Der Studiengang der Absolventin oder des Absolventen ist in der Masterurkunde anzugeben.
- (3) Die Masterurkunde der Technischen Universität Dortmund wird von der Dekanin oder dem Dekan und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen versehen.
- (4) Die Masterurkunden der anderen teilnehmenden Universitäten (Università di Trento und Ecole Centrale de Nantes) werden nach den Regeln der jeweiligen Universität ausgestellt.

III. Schlussbestimmungen**§ 27****Ungültigkeit von Prüfungsleistungen und Aberkennung des Mastergrades**

- (1) Alle drei Partneruniversitäten benachrichtigen sich gegenseitig bezüglich nachträglicher Ungültigkeiten von Prüfungsleistungen, sodass jeder sein eigenes Verfahren für die Änderung bzw. Nichtigerklärung durchführen kann. An der Technischen Universität Dortmund gelten die Regelungen der nachfolgenden Absätze 2 bis 6.
- (2) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 und 2 ist der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Äußerung zu geben.
- (5) Bei einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses ausgeschlossen.

- (6) Der Mastergrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen.
- (7) An der Università di Trento oder dem Ecole Centrale de Nantes können andere, hiervon abweichende Zuständigkeiten und Regelungen gelten.

§ 28

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe des Ergebnisses einer an der Technischen Universität Dortmund geschriebenen Klausur wird eine Einsicht gewährt. Im Rahmen der Einsichtnahme können Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen gefertigt werden. Die Nutzung von Kopien und sonstigen Reproduktionen der Klausur sind nur für den persönlichen Gebrauch zum Zwecke der Klausureinsicht zulässig. Insbesondere ist die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung und jede Art der Verwertung sowie die Weitergabe an Dritte nicht gestattet. Bei Verstößen ist mit erheblichen rechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Zeit, Art und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen, an der Technischen Universität Dortmund absolvierten Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer sowie in die Prüfungsprotokolle der mündlichen Prüfungen wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (4) Abweichend hiervon können für die Università di Trento und das Ecole Centrale de Nantes andere Regelungen gelten.

§ 29

Anwendungsbereich, Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2024 in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung auf alle Studierenden, die erstmalig ab dem Wintersemester 2024/2025 an der Technischen Universität Dortmund für den Masterstudiengang "Mechanics of Sustainable Materials and Structures" eingeschrieben worden sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen vom 22. November 2023 sowie der Beschlüsse des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 8. November 2023, der Institution der Università di Trento vom 10. November 2023 und der Institution des Ecole Centrale de Nantes vom 23. Oktober 2023.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 8. Dezember 2023

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Professor Dr. Manfred Bayer

Anhang: Modulübersicht**First semester (TU Dortmund University)****Mandatory modules**

No.	Module	ECTS	Grading	Type of examination
6 01 01	Engineering mathematics	5	Yes	WE
6 01 02	Advanced continuum mechanics	8	Yes	WE
6 01 03	Enriched continua and metamaterials	5	Yes	WE
6 01 04	Nonlinear structural analysis	6	Yes	WE

Elective modules

No.	Module	ECTS	Grading	Type of examination
6 01 05	Construction with trees in practice	3	Yes	HW/PRZ
6 01 06	« How sustainable can building materials be? »	3	Yes	PRJ
6 01 07	Structural systems in engineering practice	3	Yes	WE/HW
6 01 08	Organic design and structures	3	Yes	PRJ

Second semester (Università di Trento)**Mandatory modules**

No.	Module	ECTS	Grading	Type of examination
6 02 01	Stability of structures	6	Yes	HW/PRZ
6 02 02	Modeling and simulation of structures	6	Yes	PRJ
6 02 03	Mechanics of solids and structures under extreme conditions	6	Yes	OE
6 02 04	Machine learning for wireless structural health monitoring	6	Yes	WE/PRJ

Elective modules

No.	Module	ECTS	Grading	Type of examination
6 02 05	Metastructures	6	Yes	PRZ
6 02 06	Risk analysis and structural reliability	6	Yes	HW/PRZ

Third semester (Ecole Centrale de Nantes)**Mandatory modules**

No.	Module	ECTS	Grading	Type of examination
6 03 01	Mechanics of porous media	5	Yes	WE
6 03 02	Homogenization methods for materials and structures	5	Yes	WE/PRJ
6 03 03	Coupled problems in mechanics: from mathematical formulation to numerical methods	6	Yes	WE/PRJ
6 03 04	Design and behavior of modern concrete	5	Yes	WE
6 03 05	Modern Language	2	Yes	WE
6 03 06	Summer school	2	No	PRZ

Elective modules

No.	Module	ECTS	Grading	Type of examination
6 03 07	Durability and Structural Maintenance	5	Yes	WE/PRJ
6 03 08	Earthquake engineering	5	Yes	WE

Fourth semester (TU Dortmund University or Università di Trento or Ecole Centrale de Nantes)**Mandatory modules**

No.	Module	ECTS	Grading	Type of examination
6 04	Master Thesis	30	Yes	Gemäß §§ 21, 22

Legend:

MH = module handbook

WE = written exam

HW = homework

PRZ = presentation

OE = oral exam

PRJ = project

A more detailed reference is given in the corresponding module handbook.